

HINWEISE ZU FESTUMZÜGEN

A. Erlaubnispflicht

Festumzüge bei kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sind nicht erlaubnispflichtig. In den Gemeinden des Landkreises Verden (ausgenommen die Städte Achim und Verden) gilt das für alle

- Schützenfest – Umzüge
- Erntefest – Umzüge
- Laternenumzüge.

Soweit diese Umzüge auch auf anderen als Gemeindestraßen durchgeführt werden, sind sie mindestens zwei Tage vorher bei der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen. Für andere Umzüge muss wie bisher eine Erlaubnis beantragt werden.

B. Fahrzeuge

Während der Umzüge bei erlaubnisfreien Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den An- und Abfahrten dürfen land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen eingesetzt werden, wenn

- für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger) eine Betriebserlaubnis erteilt ist und der Nachweis hierüber mitgeführt wird und
- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

C. Personenbeförderung

Während des Umzuges dürfen Personen auf Anhängern befördert werden, wenn

- deren Ladefläche tritt- und rutschfest ist,
- für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen der Personen besteht,
- die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Auf den An- und Abfahrten zu und von den Veranstaltungen dürfen keine Personen befördert werden.

D. Fahrerlaubnis

Zum Führen der vorgenannten Zugmaschinen und Anhänger berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L; der Fahrzeugführer muss jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.

Die vorstehenden Regelungen über den Einsatz von Fahrzeugen bei Festumzügen gelten nur, wenn

- a. für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die auch die Haftung für Schäden bei einem Einsatz nach den Buchstaben B bis D einschließt,
- b. die Fahrzeuge während der Veranstaltung mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden und
- c. die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten mit einem kreisrunden Geschwindigkeitsschild „25 km/h“ gekennzeichnet sind.

Maße des Schildes: Durchmesser 200 mm
Schriftgröße 120 mm.